

**Amtsblatt
der Einheitsgemeinde
Stadt Wanzleben - Börde
mit den Ortschaften**

Bottmersdorf / Klein Germersleben – Domersleben – Dreileben –
Eggenstedt – Groß Rodensleben – Hohendodeleben – Klein Rodensleben –
Remkersleben - Stadt Seehausen – Stadt Wanzleben –
Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 12/16

15. Dezember 2016

kostenlos

**Allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Einheitsgemeinde ein
besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.**



Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Bekanntmachung der Anmeldetermine der Einschüler der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde
02. Bekanntmachung der Stadt Wanzleben über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des B-Planes „Zichorie-Darre“ OT ZD Klein Wanzleben im beschleunigten Verfahren
03. Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde - Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplans „Instandsetzung ehemalige Hopfendarre für gewerbliche Nutzung mit Betriebswohnung“ OT Bergen
04. Bekanntgabe der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben
05. Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2013 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben - Börde, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben
06. Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2014 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben - Börde, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben
07. Bekanntgabe der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2015 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben - Börde, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben
08. Bekanntgabe der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2016 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben - Börde, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben
09. Bekanntgabe der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben - Börde für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Nichtamtlicher Teil:

01. Information aus dem Ordnungsamt
02. Kultur, Sport- und Vereinsinformationen
03. Gottesdienste
04. Gratulationen

Wichtige Mitteilung zum Jahresende

Die Stadt Wanzleben - Börde teilt mit, dass die Verwaltung
vom **27. Dezember 2016 bis 30. Dezember 2016**
geschlossen ist.

Ab dem 02. Januar 2017 stehen die Mitarbeiter den Bürgerinnen und Bürgern
der Stadt Wanzleben – Börde zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder zur Verfügung.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist die **allgemeine Rufbereitschaft**
unter 0172/ 39 56 804 zu erreichen.

Darüber hinaus erreichen Sie die **Rufbereitschaft**
für die **Friedhofsverwaltung**

am 27. Dezember 2016 von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr

am 29. Dezember 2016 von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr

Tel.: 0152 / 54622481

und für das **Standesamt** der Stadt Wanzleben - Börde

am 28. Dezember 2016 von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr

Tel.: 0173 / 2171167

Für Internetfreunde

- Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben – Börde im Internet präsentiert.
- Unter www.wanzleben-boerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben – Börde abrufen.

*Von hohen Himmelsfernen
auf einem blauen Band,
im Glanz von tausend Sternen
kam stilles Glück ins Land
und hat in dunklen Herzen
ein Lichtlein angesteckt,
hat Sorgen, Gram und Schmerzen
ganz leise zugedeckt.
Richard von Schaukal*

Weihnachtsgruß

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Leserinnen und Leser,

wieder neigt sich ein Jahr seinem Ende zu. Als Bürgermeisterin der Stadt Wanzleben - Börde möchte ich mich – auch im Namen der 11 Ortsbürgermeister - mit einigen Gedanken an Sie wenden.

Der Blick auf die letzten 12 Monate zeigt eine Reihe von Ereignissen, die uns positiv oder negativ in Erinnerung geblieben sind.

Herausforderungen galt es zu bewältigen, Probleme zu lösen. Nicht immer gelang uns das gleich gut. Aber auch Glück und Erfolg hielt das Jahr 2016 für uns bereit. Es gab Gründe für Zufriedenheit, Freude und Stolz. Diese Erinnerungen sollten wir uns bewahren und daraus Kraft für Neues schöpfen.

Wie jedes Jahr danken wir vor allem den Ehrenamtlichen und Vereinen für ihre Mitarbeit und Unterstützung.

Auch künftig wollen wir alles tun, damit uns der Spagat zwischen Wunsch und Möglichkeit trotz angespannter finanzieller Situation bestmöglich gelingt und wir uns gemeinsam über das Erreichte freuen können.

Allen Bürgerinnen und Bürgern wünschen wir ein frohes und gesundes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches, glückliches Jahr 2017.

Die Bürgermeisterin und Ortsbürgermeister der Stadt Wanzleben - Börde

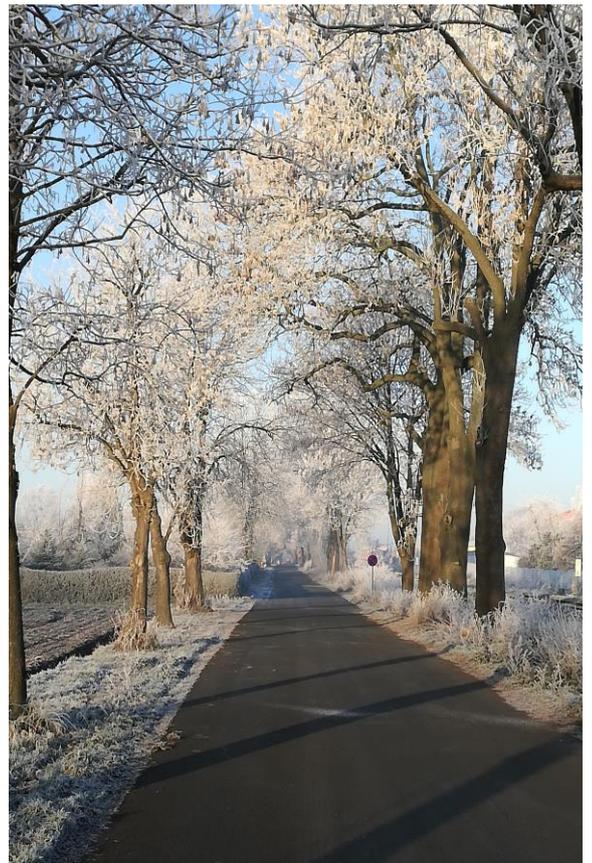


Foto: I. Nohr

Amtlicher Teil

Anmeldetermine für die Einschüler der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde

Die Stadt Wanzleben - Börde teilt mit, dass die Einschüler für das Schuljahr 2018/2019 bereits bis März 2017 persönlich angemeldet und vorstellig werden müssen. Dies betrifft Jungen und Mädchen, die bis zum 30. Juni 2018 das sechste Lebensjahr vollenden.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung Ihren Personalausweis und die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit. Wichtig ist auch, dass Sie zur Anmeldung Ihr Kind in der Grundschule vorstellen.

Folgende Termine wurden anberaumt:

- **Grundschule „Ernst Sonntag“ in Seehausen, Friedrich-Engels-Straße 10**
Einzugsbereich: Ortsteile Stadt Seehausen, Eggenstedt und Dreileben
Dienstag, den 14.02.2017 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch, den 15.02.2017 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr (Sekretariat)
- **Grundschule „Martin Selber“ in Domersleben, Martin-Selber-Straße 1**
Einzugsbereich: Ortsteile Domersleben, Groß Rodensleben, Bergen und Hemsdorf
Dienstag, den 14.02.2017 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Sekretariat)
Mittwoch, den 15.02.2017 in der Zeit von 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr
- **Grundschule Zuckerdorf Klein Wanzleben, Mühlenplan 19**
Einzugsbereich: Ortsteile Zuckerdorf Klein Wanzleben, Remkersleben und Meyendorf
Dienstag, den 21.02.2017 in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr (Sekretariat)
Donnerstag, den 23.02.2017 in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
- **Grundschule Hohendodeleben, „Friedrich von Matthisson“ in Hohendodeleben, Matthissonstraße 17 a**
Einzugsbereich: Ortsteile Hohendodeleben, Schleibnitz und Klein Rodensleben
Dienstag, den 21.02.2017 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Sekretariat)
Mittwoch, den 22.02.2017 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- **Grundschule „An der Burg“ in Wanzleben, Lindenpromenade 28**
Einzugsbereich: Ortsteile Stadt Wanzleben, Blumenberg, Buch, Stadt Frankfurt, Bottmersdorf und Klein Germersleben
Donnerstag, den 16.02.2017 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Sekretariat)

In Ausnahmefällen können die Anmeldungen, bei denen das Kind vorstellig wird, zu den regulären Sprechzeiten bzw. nach telefonischer Absprache mit der jeweiligen Grundschule individuell vereinbart werden.

Wenn beabsichtigt ist, ein Kind in freier Trägerschaft einzuschulen, möchten wir die Erziehungsberechtigten bitten, der zuständigen öffentlichen Grundschule Namen und Anschrift der Grundschule in freier Trägerschaft mitzuteilen, in der das Kind eingeschult werden soll.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des B-Planes „Zichorie-Darre“ OT ZD Klein Wanzleben im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 25.08.2016 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Zichorie-Darre“ OT ZD Klein Wanzleben bestätigt und die Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert. Die Pflicht eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen, entfällt. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB hat der Gemeinderat bestimmt, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan sieht in seiner jetzigen Form eine überdimensional festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche (Verkehrsraumbreite von 8,50 m) vor, die Herstellung dieser Anlage ist unwirtschaftlich und entspricht nicht dem Erfordernis.

Aus diesem Grund hat die Stadt die Absicht, die Erschließung des Baugebietes städtebaulich neu zu ordnen.

Der Parzellierungsvorschlag der Stadt sieht 7 Baugrundstücke vor. Fünf dieser Baugrundstücke, werden direkt von den öffentlichen Straßen Rudolf-Breitscheid-Ring, August-Bebel-Weg und Bottmersdorfer Str. aus erschlossen. Lediglich für zwei Baugrundstücke ist die Erschließung über je eine private Erschließungsstraße (Privatstraße) vorgesehen.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom März 2016 maßgebend.

Er ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen mit der Begründung vom **22. Dezember 2016 bis zum 06. Februar 2017** im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zimmer 202 aus.

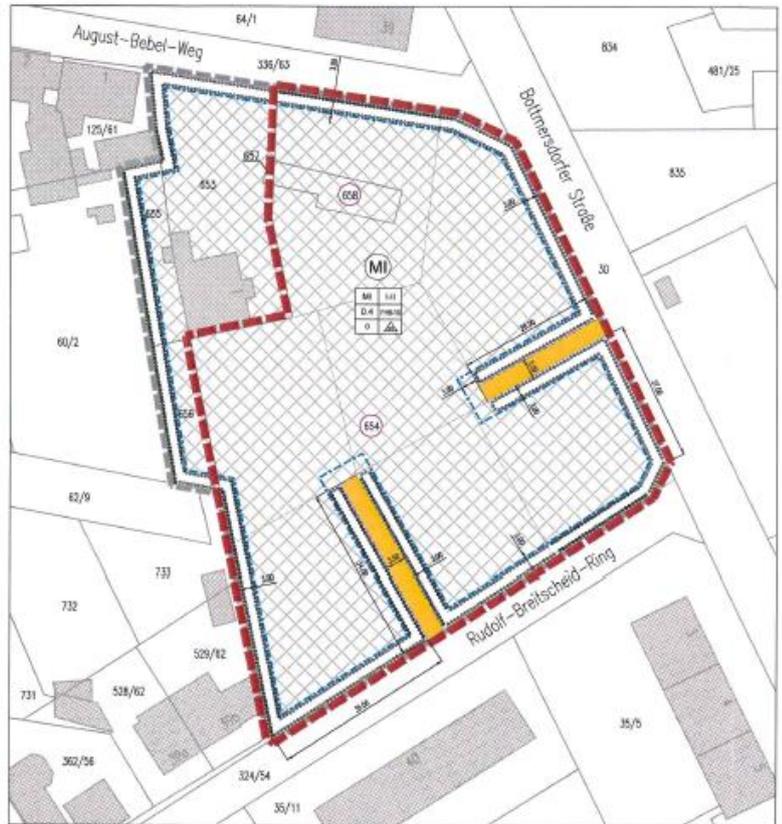
Öffnungszeiten:

Di.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung.



Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift zu den geänderten Teilen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wanzleben, den 05.12.2016

Petra Hort
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben-Börde

Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplans „Instandsetzung ehemalige Hopfendarre für gewerbliche Nutzung mit Betriebswohnung“ OT Bergen

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 20.10.2016 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Instandsetzung ehemalige Hopfendarre für gewerbliche Nutzung mit Betriebswohnung“ im OT Bergen für den in der anliegenden Karte ausgewiesenen Geltungsbereich beschlossen (Gemarkung Groß Rodensleben, Flur 8, Flurstück 329).

Ziele und Zwecke der Planung

Der Bauherr und Antragsteller AUTOteam Ralf Suchold beabsichtigt, das bestehende Gebäude der ehemaligen Hopfendarre instandzusetzen, auszubauen und die Räumlichkeiten zu gewerblichen Zwecken sowie Wohnzwecken zu nutzen. Zur

Vergrößerung der Flächenkapazität für Unterstellmöglichkeiten von Kundenfahrzeugen, Lagerung von Kfz-Ersatzteilen, Werkzeugen und Maschinen sollen die Flächen der Hopfendarre im Erd-, 1. und 2. Obergeschoss genutzt werden. Im 3. Obergeschoss soll eine Betriebswohnung entstehen.

Zum jetzigen Zeitpunkt befindet sich der Bereich gemäß § 35 BauGB im Außenbereich, das Vorhaben ist unzulässig, eine Bauvoranfrage wurde daher negativ beschieden.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben geschaffen.

Der Bebauungsplan ist umweltprüfungspflichtig im Sinne des § 2a des Baugesetzbuches.

Die Planungsleistungen werden im Auftrage und auf Kosten des Antragstellers erbracht.

Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer 2-wöchigen Planaufgabe beim Bauamt der Stadt Wanzleben – Börde statt.

Die Planungsunterlagen (Vorplanung) liegen vom 22. Dezember 2016 bis zum 16. Januar 2017 im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zimmer 202 aus.

Öffnungszeiten:

Di.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

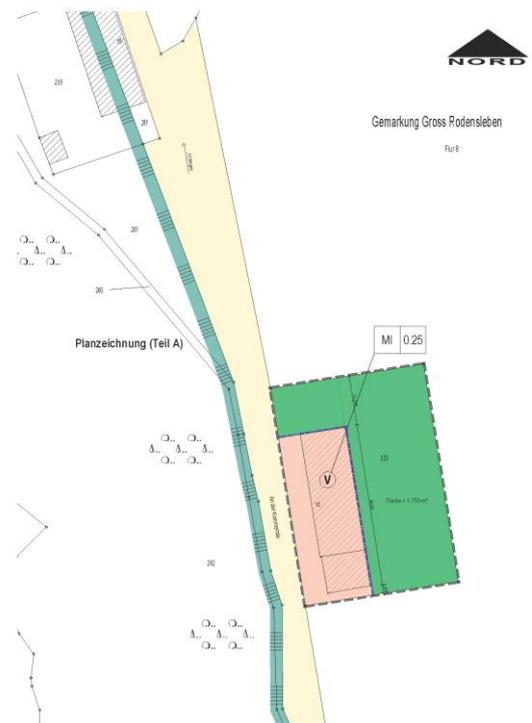
Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung.

Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Vorplanung gegeben.

Wanzleben, den 15.11.2016

Petra Hort
Bürgermeisterin



Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **07. Dezember 2016** folgende Satzung für die Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, Beitragstatbestand

(1) Die Gemeinde bestimmt, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen

Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

- (2) Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.
- (3) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand,
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,

3. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) erhoben werden müssen.

§ 2 Abrechnungseinheit

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen gebildet: Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| 1. August-Bebel-Weg | 14. An der Trift |
| 2. Ampfurther Ring | 15. Bottmersdorfer Straße |
| 3. Bergweg | 16. Mühlenstraße |
| 4. Rudolf-Breitscheid-Ring | 17. Rabbethgestraße |
| 5. Kastanienallee | 18. Walbecker Straße |
| 6. Lindenallee | 19. Zum Sportplatz |
| 7. Mitschurinsiedlung | 20. Alte Hauptstraße |
| 8. Mühlenplan | 21. Magdeburger Landstraße |
| 9. Österling | 22. Gewerbegebiet Hofbreite |
| 10. Parkgasse | 23. An der Kastanienallee |
| 11. Peseckendorfer Straße | 24. Gehweg zum Friedhof |
| 12. Remkerslebener Straße | 25. Brockenblick |
| 13. Turmstraße | 26. Giesecke-Weg |

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für
 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Freilegung der Flächen
 3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
 4. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3
 5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von;
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,

- e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4 Gemeindeanteil

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt **27,85 %**.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und nichts anderes bestimmt ist, je hälftig auf dem von der Gemeinde und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nichts anders bestimmt hat. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von Ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 5 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Die jährlichen Investitionsaufwendungen werden auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in der Abrechnungseinheit liegenden Verkehrsanlagen besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung der Investitionsaufwendungen auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung inausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft.

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der

- baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a – c;
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a bzw. lit. d – g oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b bzw. lit. c überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b bzw. lit. c;
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a,
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b,
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 - a)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0

mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit.

a.

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Kalenderjahres können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
(2) Die Vorausleistungen werden anteilig nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 12 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), in der z. Z. gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsrechte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Wohngrundstücke
a) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.

b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im Gemeindegebiet, von 871,21 m² liegt, deren Grundstücksfläche demnach 1.132 m² (= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.

c) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
- bis 1.132 m² (= 130 % der Durchschnittsfläche) die gesamte Fläche
- bei bis zu weiteren 1.132 m² wird die Grundstücksfläche mit 50 % angesetzt
- die restliche Fläche wird mit 30 % angesetzt.

d) Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur in der unter lit. c beschriebenen Höhe des sich nach den §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

- (3) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 15 Übergangsregelung

Für die Fälle, in denen vor oder nach Inkrafttreten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung, In-Kraft-Treten

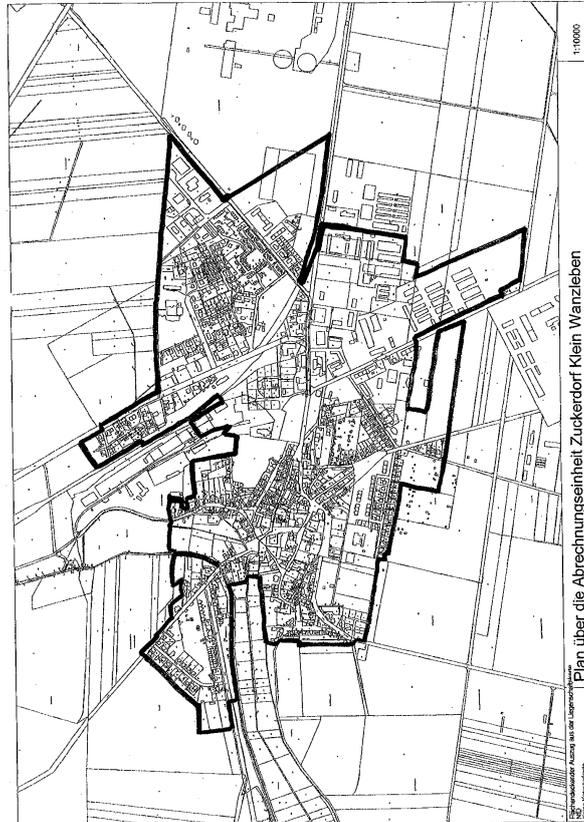
- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 2 dieser Satzung erwähnten Planes im Maßstab 1 : 1.100 über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 203 während der Dienstzeiten für die Dauer vom 09.01.2017 bis einschließlich 23.01.2017.
(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Juli 2012 zum 31.12.2012 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 08. Dezember 2016

Petra Hort
Bürgermeisterin

-Siegel-



Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2013 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben - Börde, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 07. Dezember 2016,

hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **07. Dezember 2016** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 für die Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben beschlossen.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 07. Dezember 2016, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 07. Dezember 2016 entsprechend § 2 der Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 27,85 v. H

gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragsatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2013

0,09 €/m²

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2014 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben - Börde, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 07. Dezember 2016, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **07. Dezember 2016** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 für die Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben beschlossen.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

- Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 07. Dezember 2016, in der

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.09.2015 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 08. Dezember 2016

Petra Hort
Bürgermeisterin

- Siegel -

derzeitig geltenden Fassung.

- Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 07. Dezember 2016 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
- Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 27,85 v. H. gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragsatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2014

0,00 €/m²

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.09.2015 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 08. Dezember 2016

Petra Hort
Bürgermeisterin

- Siegel -

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2015 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben - Börde, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung und gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 07. Dezember 2016, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **07. Dezember 2016** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 für die Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben beschlossen.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

- Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Zuckerdorf Klein

Wanzleben, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 07. Dezember 2016 in der derzeit geltenden Fassung.

- Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 07. Dezember 2016 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
- Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 27,85 v. H gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragsatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2015

0,09 €/m²

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 08. Dezember 2016

Petra Hort
Bürgermeisterin

- Siegel -

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2016 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben - Börde, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 07. Dezember 2016, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **07. Dezember 2016** die

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen von straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 für die Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben beschlossen.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

- Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben - Börde für den Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 07. Dezember 2016, in der derzeit geltenden Fassung.
- Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 07. Dezember 2016 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
- Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 27,85 v. H. gemäß

§ 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2016

0,00 €/m²

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 08. Dezember 2016

Petra Hort
Bürgermeisterin

- Siegel -

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben - Börde für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der derzeit gültigen Fassung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **07. Dezember 2016** folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben - Börde für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 11.07.2013, zuletzt geändert am 22.04.2016 beschlossen:

§ 1 Der § 11 (4) erhält folgende Fassung:

Der Inhaber des Nutzungsrechtes übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Beisetzungen auf der Grabstelle. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Stadt ist unzulässig.

§ 2 Der § 19 erhält folgende Fassung:

- (1) Es ist eine Grabplatte in den Abmessungen 30 x 30 cm aus Granit, beschriftet mindestens mit dem Namen, maximal mit dem Zusatz Geburtsdatum und Sterbedatum, auf der Grabfläche nach Weisung der Friedhofsverwaltung zu platzieren.
- (2) Das Ablegen von Grabschmuck, Pflanzen oder ähnlichem auf und neben den Platten ist verboten. Hierfür sind die Ablageflächen vor den halbanonymen Grabstellen zu nutzen.

§ 3 Der § 33 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofssatzung und des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 4 Abs. 1 unbefugt außerhalb der Öffnungszeiten den Friedhof betritt,

- § 5 Abs. 1 sein Verhalten nicht der Würde des Friedhofes anpasst oder den Anweisungen der Beauftragten der Stadt nicht Folge leistet,
- § 5 Abs. 3 Ziffer 1 ohne Genehmigung den Friedhof mit Fahrzeugen befährt,
- § 5 Abs. 3 Ziffer 3 an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- § 5 Abs. 3 Ziffer 5 Anlagen, Einrichtungen und Grabstätten betritt, beschmutzt oder beschädigt sowie Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
- § 5 Abs. 3 Ziffer 2 und 4 Druckschriften verteilt, Sammlungen durchführt oder gewerbliche Dienste aller Art anbietet,
- § 5 Abs. 3 Ziffer 6 Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- § 5 Abs. 3 Ziffer 7 Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- § 5 Abs. 5 ohne Genehmigung Gedenkfeiern an Bestattungsplätzen durchführt,
- § 6 ohne Anzeige bei der Stadt gewerbliche Arbeiten an Grabstellen oder die Arbeiten ohne Genehmigung der Stadt außerhalb der in § 6 Abs. 6 festgelegten Zeit ausführt,
- § 7 Abs. 1 Bestattungen nicht unverzüglich anmeldet oder die erforderlichen Unterlagen einreicht,
- § 19 Abs. 2 Pflanzen, Grabschmuck oder ähnliches auf oder neben den Platten ablegt,
- § 21 Abs. 1 ohne Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- § 21 Abs. 3 ohne Genehmigung alle sonstigen baulichen Anlagen errichtet oder verändert,
- § 25 Abs. 1 ohne Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen vor Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt,
- § 25 Abs. 2 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht entfernt,
- § 26 Abs. 4 mit der Bepflanzung der Grabstätte benachbarte Gräber stört oder gegen die durch die Stadt festgelegte Bepflanzung verstößt.

§ 4 Die Satzung wird um Anlage 1 Bestattungsflächen ergänzt

Anlage 1 Bestattungsflächen der Friedhöfe der Stadt Wanzleben - Börde.

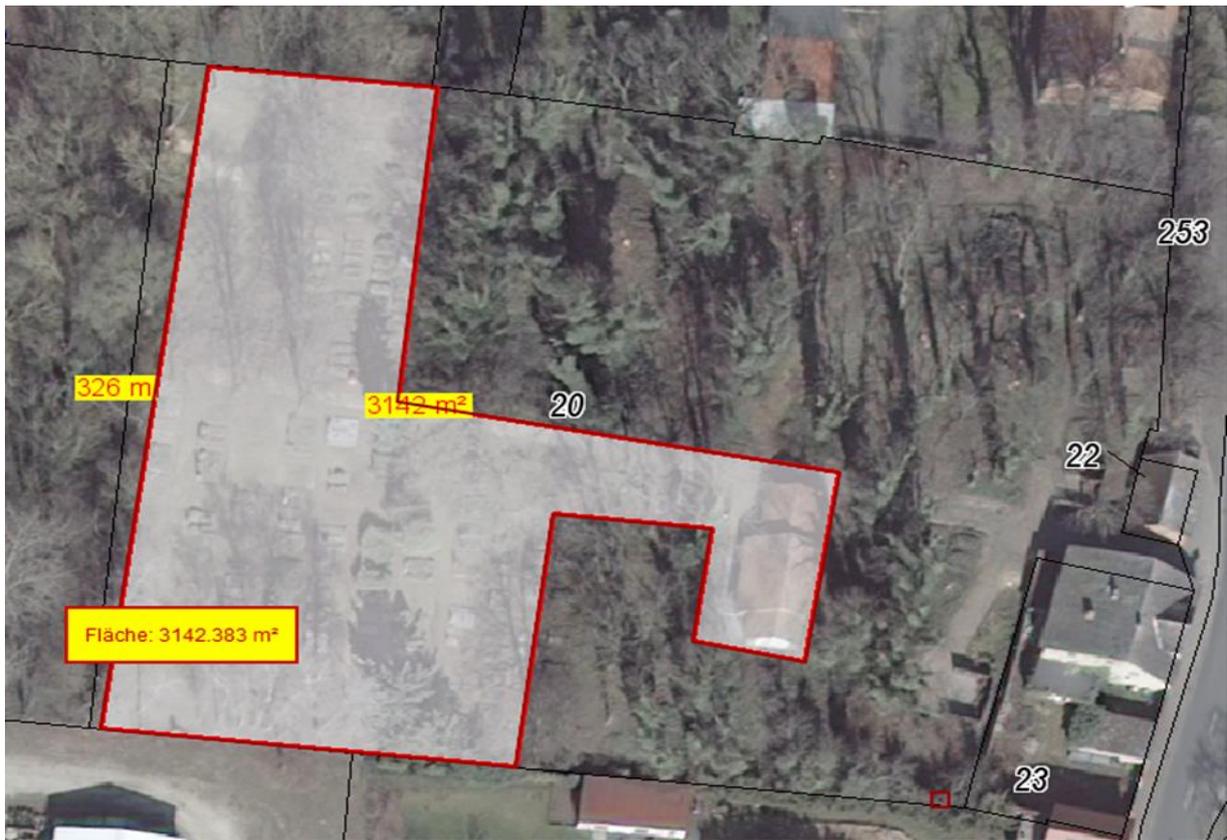
Nur auf den gekennzeichneten Flächen ist es möglich neue Nutzungsrechte zu erwerben. Bereits erworbene Nutzungs- und Mehrbelegungsrechte bleiben bis zu ihrem Ablauf unberührt.



Ortsteil Stadt Wanzleben



Ortsteil Schleibnitz



Ortsteil Bottmersdorf



Ortsteil Klein Germersleben



Ortsteil Domersleben



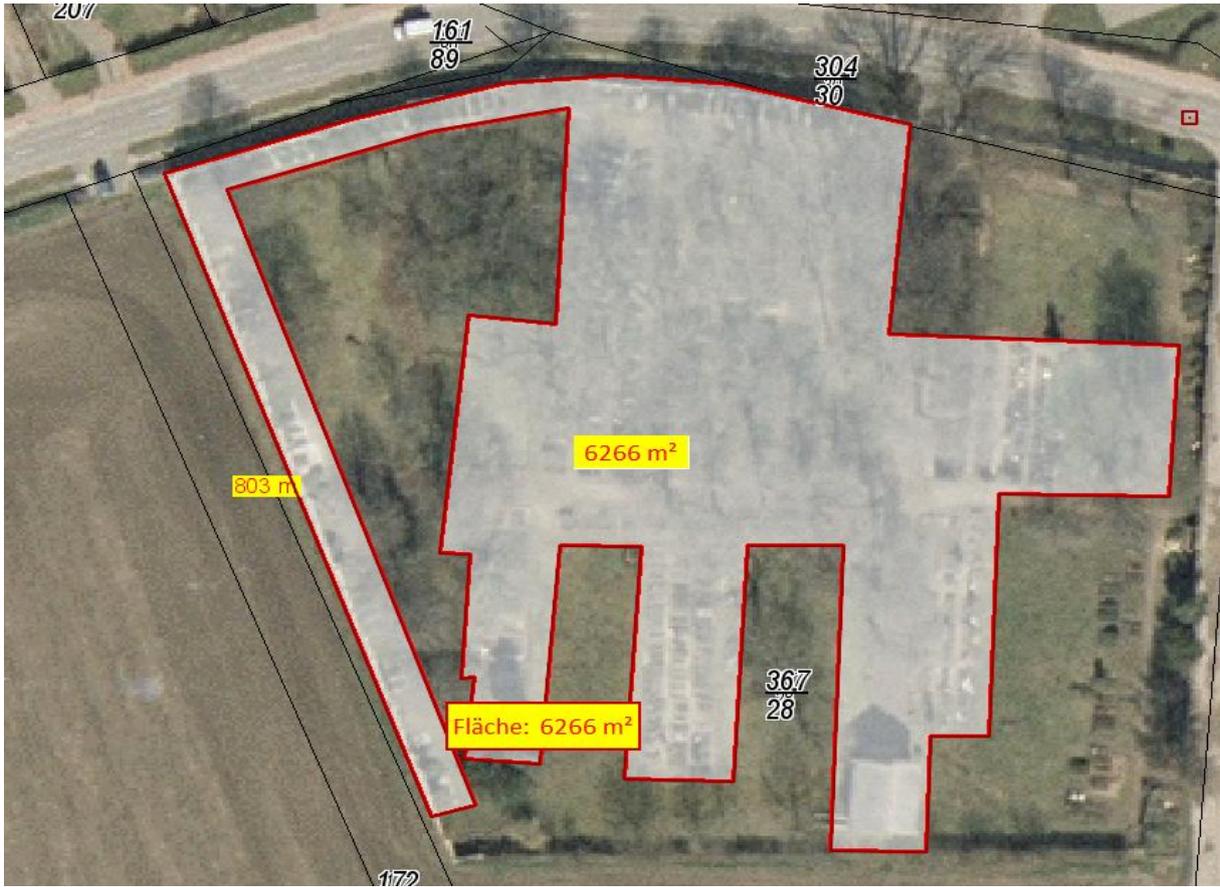
Ortsteil Groß Rodensleben



Ortsteil Hemsdorf



Ortsteil Bergen



Ortsteil Hohendodeleben



Ortsteil Klein Rodensleben



Ortsteil Stadt Seehausen



Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben



Ortsteil Remkersleben



Ortsteil Meyendorf



Ortsteil Eggenstedt



Ortsteil Dreileben

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 08. Dezember 2016

Petra Hort

Bürgermeisterin

Siegel

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf / Klein Germersleben

Dezember			
jeden ersten Montag	14:00 Uhr	Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeden zweiten Donnerstag	14:00 Uhr	Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben
Januar			
jeden ersten Montag	14:00 Uhr	Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeden zweiten Donnerstag	14:00 Uhr	Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben

MITTEILUNG der Lokalen Aktionsgruppe Bördeland

14. November 2016

Prioritäten für 2017 gesetzt

Mitgliederversammlung der LAG Bördeland beschließt Prioritätenliste für 2017

Die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Bördeland haben in ihrer Mitgliederversammlung am 02. November 2016 im Kulturzentrum Taubenturm in Osterweddingen unter der Leitung der LAG-Vorsitzenden Petra Hort ihre Prioritätenliste für 2017 beschlossen.

Guter Boden für gute Ideen ist der Titel der Lokalen Entwicklungsstrategie der LAG Bördeland, die den thematischen Handlungsrahmen für die Projektauswahl bildet. Jedes Vorhaben wurde anhand eines Punktesystems bewertet und erhielt dementsprechend seinen Platz auf der Prioritätenliste. Von den insgesamt 27 beantragten Vorhaben erhielten 19 Vorhaben ein positives Votum der LAG-Mitglieder. Sechs Vorhaben haben die Mindestpunktzahl nicht erreicht, ein Projektantrag wurde zurückgezogen, für ein Vorhaben reicht das zur Verfügung stehende Budget nicht aus. Die Prioritätenliste ist die Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln in 2017.

Zu Beginn der Veranstaltung stellte René Peters vom Kulturzentrum Taubenturm den Verein vor, der für den Einbau neuer Fenster und einer Fußbodenheizung ebenfalls auf der Prioritätenliste steht. Weit oben auf der Liste stehen Vorhaben zur Sicherung der Lebensqualität und zur Stärkung der dörflichen Gemeinschaft wie bspw. der Neubau des Sanitär- und Sozialgebäudes im Freibad Langenweddingen oder die Einrichtung eines „Grünen Klassenzimmers“ zur nachhaltigen Sicherung der Gartenanlage in Biere. Bei den neun Kirchenvorhaben liegt der Fokus zum einen auf dem Erhalt der Ortsbild prägenden Gebäude, zum anderen auf dem Umbau für eine barrierefreie bzw. ganzjährige Nutzung. Die 19 Projekte haben ein Investitionsvolumen von rund 2,1 Millionen Euro und einer Fördersumme von rund einer Million Euro.

Neben der Prioritätenliste wurden auch zwei gebietsübergreifende Kooperationsprojekte beschlossen: Das „Tourismuskonzept für die Region zwischen Braunschweig und Magdeburg“ sowie die Aufstellung von Informationstafeln an den acht Erlebnispunkten entlang der „Verborgenen Schätze an der Straße der Romanik“.

Die aktuelle Prioritätenliste und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der LAG Bördeland unter www.lag-boerdeland.de. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen LEADER-Managerin Angelika Fricke (Tel.: 0391/7361-723 oder per E-Mail: fricke.a@lgsa.de) gern zur Verfügung.

Nähere Informationen und Kontakt:

Vorsitzende der Lokalen Aktionsgruppe:
Petra Hort
c/o Stadt Wanzleben - Börde
Markt 1-2, 39164 Wanzleben
E-Mail: petra.hort@wanzleben-boerde.de
Telefon: 039 209-44 731

LEADER/CLLD-Management:
Angelika Fricke
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
Große Diesdorfer Str. 56/57, 39110 Magdeburg
E-Mail: fricke.a@lgsa.de
Telefon: 03 91-7 36 17 23

Information des Hundesportverein Klein Wanzleben



Zwischen Weihnachten und Neujahr legen wir für unsere Hunde eine Trainingspause ein.

So wurde von unserem Vorstand für nachstehende Trainingsabteilungen folgende Zeiten festgelegt:

1. Welpenstunde + Junghundstunde
letzte Übungsstunde 2016: So. 18.12.2016
erste Übungsstunde 2017: So. 08.01.2017

2. Verein:

2-1 Vereinstraining

letzte Übungsstunde 2016: Di. 20.12.2016

erste Übungsstunde 2017: Di. 03.01.2017

2-2 Junghundstunde – vereinsintern

letztes Training 2016: Mi. 21.12.2016

erstes Training 2017: Mi. 04.01.2016

Neu:

Ab Januar 2017 beginnt die Welpenstunde bereits um **09:30** Uhr.

In der Welpenstunde werden Sie theoretisch und praxisbezogen bei der Erziehung und Ausbildung Ihres Hundes von sachkundigen Ausbildern betreut. Haben Sie Interesse? Dann schauen Sie doch einmal vorbei. Wir helfen Ihnen gerne.

Bei den kommenden Fotos möchten wir noch einmal mit Ausbildungselementen einen Rückblick auf das Jahr 2016 richten.



Ostertraining / 16
Karola Zedler beim Eier-Slalomlauf



Seilhängebrücke – Mai / 16
Heike Schuster überläuft mit Hund Bodenlatten



Welpen-Gatterbau, Juli / 16



Welpenstunde – Sept. / 16
Der weiße Schäferhundwelpen Maddox von Marco Oelze durchläuft mutig einen Tunnel



Rettungshundestaffel – Juli/16
Sandra Karkosch sendet ihren Hund Julie zur Personensuche



Nachtübung – Oktober 2016
Anlässlich Halloween werden die Sportfreunde von Hexen und Geistern überrascht,

Fotos: W. Pflanz

Wir trainieren mit unseren Hunden auf unserem Übungsplatz in Klein Wanzleben, Bottmersdorfer Straße 13.

Unsere Trainingszeiten sind:
dienstags ab 18:00 Uhr

samstags ab 15.00 Uhr

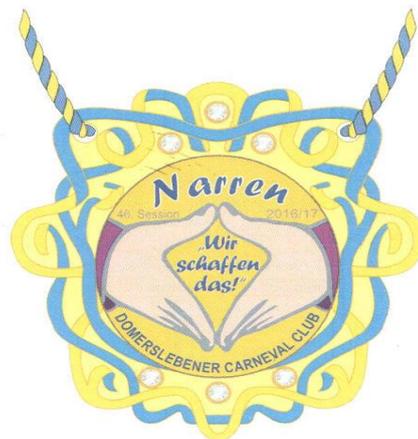
(im Rahmen der gesetzlich festgelegten Zeitumstellung beginnt in den Wintermonaten dienstags das Training bereits um 17:00 Uhr)

Die Welpenspiel- und Junghundstunde ist jeden Sonntag ab 09:30 Uhr in Klein Wanzleben, Bottmersdorfer Str. 13.

Über die Arbeit in unserem Verein berichten wir auch auf unserer Internetseite, www.hsv-kleinwanzleben.de und über Facebook

Wir bedanken uns bei allen Hundesportfreunden recht herzlich für die gute gemeinsame Zusammenarbeit im Jahr 2016 und bei den Partnern, die uns beim Aufbau unseres Vereins und der Gestaltung unserer Trainingsfläche geholfen haben.

Wir wünschen allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in das Jahr 2016.



81 x 80 mm

Termine des Domersleber Carneval Club e.V. 2017

Samstag, 21.01.2017	14.00 Uhr	Rentnerkarneval	Domersleben
Samstag, 21.01.2017	20.00 Uhr	Premiere	Domersleben
Samstag, 28.01.2017	20.00 Uhr		Domersleben
Samstag, 04.02.2017	20.00 Uhr	Saal	Groß Rodensleben
Samstag, 11.02.2017	20.00 Uhr	Saal Gaststätte Weißer Schwan Langenweddingen	
Samstag, 18.02.2017	20.00 Uhr	Saal	Hohendodeleben
Samsatg, 25.02.2017	20.00 Uhr	Schafstall Karnevalsdisco	Domersleben

Veranstaltungen der Ortschaft Hohendodeleben

Dezember			
jeden Montag	09:30-12:30 Uhr	Treffen der Ortschronisten	Vereinsraum „Pferdestall“
	15:15-16:30 Uhr	Handball w J, TSV Niederndodeleben	Sporthalle
	16:30-18:00 Uhr	Training, Fußball, m. Jugend C	SG Grün/Weiss
	18:00-19:30 Uhr	Aerobic / Tischtennis	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr	Volleyball, Herren	SG Grün/Weiss
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr	Gymnastik, weibl. Senioren	SG Grün/Weiss
	16:30-17:30 Uhr	Training Handball, weibl. Jugend D	SG Grün/Weiss
	17:30-19:00 Uhr	Training Volleyball, m. Jugend	SG Grün/Weiss
	19:00-20:30 Uhr	Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr	Volleyball	FF Verein
jeden Mittwoch	16:00-17:30 Uhr	Fußball, D-Jugend	SV Hohendodeleben
	17:30-19:00 Uhr	Fußball Herren	SV Hohendodeleben
	19:00-20:30 Uhr	Aerobic anschl. Badminton	SG Grün/Weiss
	19:30 Uhr	Chorprobe im Gemeindezentrum	„Pferdestall“
jeden Donnerstag	16:00-17:00 Uhr	Training Fußball, m. Jugend/C	SG Grün/Weiss
	17:00-19:00 Uhr	Training Volleyball, weibl. Jugend D/C	SG Grün/Weiss
	19:00-20:30 Uhr	Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr	Fußball Herren	SV Hohendodeleben
jeden Freitag	13:30-15:00 Uhr	Training Leichtathletik, Kinder	SG Grün/Weiss
	15:30-16:30 Uhr	Handball w J	TSV Niederndodeleben
	16:30-18:00 Uhr	Fußball/D-Jugend	SV Hohendodeleben
	18:00-19:30 Uhr	Training Fußball/Alte Herren	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr	Familiensport	SG Grün/Weiss
jeden Samstag	10:00-16:00 Uhr	Handball/Punktspiele/Fußballturniere	SG Grün/Weiss
	16:00-18:00 Uhr	Badminton	SG Grün/Weiss
jeden Sonntag	10:00-12:00 Uhr	Kinderturnen	SG Grün/Weiss

Januar			
jeden Montag	09:30-12:30 Uhr	Treffen der Ortschronisten	Vereinsraum „Pferdestall“
	15:15-16:30 Uhr	Handball w J, TSV Niederndodeleben	Sporthalle
	16:30-18:00 Uhr	Training, Fußball, m. Jugend C	SG Grün/Weiss
	18:00-19:30 Uhr	Aerobic / Tischtennis	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr	Volleyball, Herren	SG Grün/Weiss
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr	Gymnastik, weibl. Senioren	SG Grün/Weiss
	16:30-17:30 Uhr	Training Handball, weibl. Jugend D	SG Grün/Weiss
	17:30-19:00 Uhr	Training Volleyball, m. Jugend	SG Grün/Weiss
	19:00-20:30 Uhr	Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr	Volleyball	FF Verein
jeden Mittwoch	16:00-17:30 Uhr	Fußball, D-Jugend	SV Hohendodeleben
	17:30-19:00 Uhr	Fußball Herren	SV Hohendodeleben
	19:00-20:30 Uhr	Aerobic anschl. Badminton	SG Grün/Weiss
	19:30 Uhr	Chorprobe im Gemeindezentrum	„Pferdestall“
jeden Donnerstag	16:00-17:00 Uhr	Training Fußball, m. Jugend/C	SG Grün/Weiss
	17:00-19:00 Uhr	Training Volleyball, weibl. Jugend D/C	SG Grün/Weiss
	19:00-20:30 Uhr	Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr	Fußball Herren	SV Hohendodeleben
jeden Freitag	13:30-15:00 Uhr	Training Leichtathletik, Kinder	SG Grün/Weiss
	15:30-16:30 Uhr	Handball w J	TSV Niederndodeleben
	16:30-18:00 Uhr	Fußball/D-Jugend	SV Hohendodeleben
	18:00-19:30 Uhr	Training Fußball/Alte Herren	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr	Familiensport	SG Grün/Weiss
jeden Samstag	10:00-16:00 Uhr	Handball/Punktspiele/Fußballturniere	SG Grün/Weiss
	16:00-18:00 Uhr	Badminton	SG Grün/Weiss
jeden Sonntag	10:00-12:00 Uhr	Kinderturnen	SG Grün/Weiss

Veranstaltungen der Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Dezember			
jeden Montag	19:30 Uhr	Übungsabend Frauenchor	FF Gerätehaus
jeden Mittwoch	18:00 Uhr	Dienstabend der FF Kl. Wanzleben	FF-Gerätehaus
jeden Donnerstag	20:00 Uhr	Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus
jeden Sonntag	10:00 Uhr	Welpenstunde	Bottmersdorfer Straße 13
16.12.2016	10:00 Uhr	Vereinsfrühschoppen	Sportlerheim
17.12.2016	14:00 Uhr	Weihnachtsfeier Hundesportverein	„Regina“
21.12.2016	19:00 Uhr	Mitgliederversammlung / Neuwahl „Sportverein 1955“	Sportlerheim
24.12.2016	17:00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel	Ev. Kirche
26.12.2016	10:00 Uhr	Weihnachtsgottesdienst	Gemeindezentrum
30.12.2016	18:00 Uhr	Vereinsinternes Hallenfußballturnier	Sporthalle

Januar			
jeden Montag	19:30 Uhr	Übungsabend Frauenchor	FF Gerätehaus
jeden Mittwoch	18:00 Uhr	Dienstabend der FF Kl. Wanzleben	FF-Gerätehaus
jeden Donnerstag	20:00 Uhr	Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus
jeden Sonntag	10:00 Uhr	Welpenstunde	Bottmersdorfer Straße 13

Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

Dezember			
		Offene Höfe im Advent	Kirche und Grundschule
jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr	Frauensportgruppe des Domersleber SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Dienstag	17:00 Uhr	Treff im Heimatmuseum	Graue Schule
jeden Dienstag	19:30 Uhr	Dienstabend der FF	Feuerwehr
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	18:00 Uhr	Tischtennis für Jedermann des DSV	Turnhalle
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzten Dienstag	19:00 Uhr	Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
Januar			
jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr	Frauensportgruppe des Domersleber SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Dienstag	17:00 Uhr	Treff im Heimatmuseum	Graue Schule
jeden Dienstag	19:30 Uhr	Dienstabend der FF	Feuerwehr
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	18:00 Uhr	Tischtennis für Jedermann des DSV	Turnhalle
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzten Dienstag	19:00 Uhr	Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug

Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Seehausen

Dezember			
jeden Montag	13:30 Uhr	Volkssolidarität	Anbau „Zur Sonne“
jeden 1. Montag		Mitgliederversammlung des Schützenverein	Schießplatz
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr	Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	FF
jeden Mittwoch	18:00 Uhr	Laurentiuschor	Anbau „Zur Sonne“
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr	Vorstandssitzung SV Seehausen	Sportlerheim
jeden 1. Freitag	19:00 Uhr	Mitgliederversammlung Kleintierzuchtverein	Anbau „Zur Sonne“
jeden letzten Freitag	20:00 Uhr	Vorstandssitzung Schützenverein	Schießplatz

Januar			
jeden Montag	13:30 Uhr	Volkssolidarität	Anbau „Zur Sonne“
jeden 1. Montag		Mitgliederversammlung des Schützenverein	Schießplatz
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr	Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	FF
jeden Mittwoch	18:00 Uhr	Laurentiuschor	Anbau „Zur Sonne“
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr	Vorstandssitzung SV Seehausen	Sportlerheim
jeden 1. Freitag	19:00 Uhr	Mitgliederversammlung Kleintierzuchtverein	Anbau „Zur Sonne“
jeden letzten Freitag	20:00 Uhr	Vorstandssitzung Schützenverein	Schießplatz

Silvesterparty
31.12.2016
20:00 Uhr

DREILEBEN
„Zum deutschen Haus“

inkl.
Spanferkel, Buffet, alkoholfreie Getränke, Pfannkuchen, Bowle, Sekt, Musik, Show, Tanz durch die Nacht

VVK: ab 15.09.2016, Ticket: 40,- €, keine Abendkasse

Gunslingers Barbecue Grill Dreileben, Bördestr.19
Gärtnerei & Hofladen Dreileben, Bahnhofstr. 10

info@gunslingers24.de
Tel.: 039209 / 889883 oder 0172/1541184

DISCO
Saturday Night Fever
für jung und alt

17.12. // // 20:00

DREILEBEN
„Zum deutschen Haus“

Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Wanzleben

Dezember

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Mittwoch im Monat	14:00 Uhr, Bowlen	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 2. Donnerstag	14:00 Uhr, Handarbeit	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
30.12.-02.01.	Silvesterreise, Hotel „Marttel“ in Karlsbad	Sozialverband Wanzleben

Januar

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Mittwoch im Monat	14:00 Uhr, Bowlen	Volkssolidarität Wanzleben

jeden Donnerstag
jeden 2. Donnerstag
jeden Freitag

10:30 Uhr, Chor
14:00 Uhr, Handarbeit
14:00 Uhr, Sport

Volkssolidarität Wanzleben
Volkssolidarität Wanzleben
Volkssolidarität Wanzleben

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Sankt Jacobi Wanzleben Groß Rodensleben/Hemsdorf, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 15. 12. 2016 bis 15. 01. 2017

Dezember

So 18.12.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
	10:30 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben
Sa 24.12.	14:30 Uhr	Heiligabend Gottesdienst in Hohendodeleben
	15:30 Uhr	Heiligabend Gottesdienst in Hemsdorf
	16:00 Uhr	Heiligabend Gottesdienst in Schleibnitz
	16:00 Uhr	Heiligabend Gottesdienst in Klein Rodensleben
	16:15 Uhr	Heiligabend Gottesdienst in Groß Rodensleben
	17:30 Uhr	Heiligabend Gottesdienst in Sankt Jacobi Wanzleben
	17:30 Uhr	Heiligabend Gottesdienst in Domersleben
Mo 26.12.	09:15 Uhr	Weihnachtsfestgottesdienst in Domersleben
	10:30 Uhr	Weihnachtsfestgottesdienst in Groß Rodensleben
Sa 31.12.	15:00 Uhr	Gottesdienst zum Jahresende in Hohendodeleben
	16:30 Uhr	Gottesdienst zum Jahresende in Schleibnitz
	18:00 Uhr	Gottesdienst zum Jahresende in Sankt Jacobi Wanzleben

Januar

So 01.01.	14 :00 Uhr	Neujahrsgottesdienst in Groß Rodensleben
Di 03.01.	17:00 Uhr	Christenlehre in Sankt Jacobi Wanzleben
Mi 04.01.	18:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So 08.01.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben
	10:30 Uhr	Gottesdienst in Sankt Jacobi Wanzleben
Mo 09.01.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Hohendodeleben
	17:15 Uhr	Posaunenchorprobe-Anfänger in Groß Rodensleben
	18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di 10.01.	17:00 Uhr	Christenlehre in Sankt Jacobi Wanzleben
Mi 11.01.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Sankt Jacobi Wanzleben
	18:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So 15.01.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
	10:30 Uhr	Gottesdienst mit Taufe in Groß Rodensleben

Herzlichen Glückwunsch

Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde übermittelt den Jubilaren für den Monat Januar 2017 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 05.01. Biere, Werner zum 85.
am 13.01. Sommer, Konrad zum 85
am 22.01. Grimm, Dieter zum 75.

Domersleben

am 13.01. Gesien, Burkhard zum 85.

Dreileben

am 21.01. Dehmel, Reinhard zum 75.
am 27.01. Fischer, Elfriede zum 90.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 03.01. Strauß, Helga zum 80.
am 16.01. Bockwoldt, Karlheinz zum 70.
am 25.01. Butzin, Anni zum 70.

Hohendodeleben

am 03.01. Maibaum, Therese zum 80.
am 06.01. Döring, Dieter zum 85.
am 08.01. Mund, Lieselotte zum 95.
am 12.01. Anton, Richard zum 75.
am 15.01. Kehse, Claus-Otto zum 70.
am 25.01. Klinger, Christa zum 75.
am 26.01. Kadanik, Otto zum 70.

Klein Rodensleben

am 28.01. Kahle, Dieter zum 75.

Remkersleben / Meyendorf

am 01.01. Lösche, Christa zum 80.
am 05.01. Seliger, Rita zum 75.
am 12.01. Koschnitzki, Veronika zum 75.
am 15.01. Fahlberg, Helga zum 75.
am 27.01. Müller, Karl-Heinz zum 70.

Stadt Seehausen

am 06.01. Koch, Siegmund zum 75.
am 07.01. Paelecke, Marianne zum 75.
am 08.01. Jopp, Regina zum 75.

Stadt Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt

am 01.01. Volkmann, Gisela zum 80.
am 02.01. Dubberke, Käthe zum 85.
am 02.01. Miller, Alexander zum 80.
am 02.01. Rienäcker, Willi zum 75.
am 05.01. Oeltze, Eva zum 80.
am 05.01. Finke, Ursula zum 75.
am 05.12. Spicher, Gudrun zum 70.
am 07.01. Horn, Sibylle zum 85.
am 07.01. Dr. Schmidt, Ursula zum 75.
am 15.01. Mathias, Gertrud zum 90.
am 24.01. Sack, Maria zum 75.
am 31.01. Peukert, Anita zum 75.

Zuckerdorf Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf

am 02.01. Nannke, Irmgard zum 85.
am 03.01. Heise, Berthold zum 80.
am 04.01. Herrmann, Heidemarie zum 75.
am 10.01. Schmitt, Eva zum 85.
am 11.01. Riedel, Bernd zum 70.
am 12.01. Lingner, Erwin zum 70.
am 29.01. Pohl, Erika zum 90.
am 31.01. Nimmich, Harry zum 70.

Wir tänzeln ins neue Jahr – Karten Direktvertrieb wurde organisiert

Auch in diesem Jahr gibt es wieder eine große Silvester-Gala in der Mittellandhalle und erneut darf verkündet werden, dass sich die populäre Band „Tänzhentee“ die Ehre gibt. Bei guten Speisen und schmackhaften Getränken dürfte dem Jahreswechsel nichts mehr im Wege stehen. Tänzeln kann dem alten Jahr Lebewohl gesagt und das neue Jahr willkommen heißen werden. Interessenten können sich auf der www.silvester-barleben.de gern weitere Informationen einholen und unter karten@silvester-barleben.de und 0152/ 0391 69 33 (Mo-Fr. von 10-13 Uhr) Karten bestellen. **Einen Kartendirektvertrieb gibt es bei der Boutique**

Chamäleon (Ebendorfer Str. 19) ab dem 16.11.2016 und auf dem Weihnachtsmarkt (02.-04.12.2016) in Barleben.



Chamäleon
Change your Style

Ebendorfer Str. 19
39179 Barleben

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 10-18 Uhr
Sa.: 9-12.30 Uhr

www.chamaeleon-barleben.com
www.facebook.de/chamaeleon-barleben

Schmunzelecke

Ein Mann kommt spätabends betrunken aus seiner Stammkneipe nach Hause. Durch den Radau wacht seine Frau auf und fragt, warum er so einen Lärm macht. Er: „Die Schuhe sind umgefallen,“ Sie: „Das macht doch nicht so einen Krach!“ Er: „Ich stand noch drin.“

Informationen zur Ausgabe der Amtsblätter

Aus nachfolgenden Einrichtungen kann das Amtsblatt abgeholt werden:

Bottmersdorf

- Arztpraxis
- Rettungswache Ackermann,

Domersleben

- Kulturhaus, Martin-Selber-Straße 4
- Friseur Müller, Dr.-J.-R-Becher-Straße 9
- Friseur Hammerschmidt, Wiesenblick 2
- Friseur Freke, Martin-Selber-Straße 19
- Gaststätte Siefert, Krugberg 17
- Bäckerei Rockmann, G.-Hauptmann-Straße

Dreileben

- Hofladen AG Dreileben e. G., Bahnhofstr. 12a
- Arztpraxis, Neue Hauptstraße 1

Eggenstedt

- Frau Hölzel, Waren des täglichen Bedarfs,
An der Hauptstraße 42

Groß Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bauernstraße 18
- Fleischerei Hannemann, Spielstraße 5
- Friseur, Zur Magdeburger Straße 26
- Kita „Bussi Bär“, Zur Magdeburger Straße 52
- Pfarrhaus, Lange Straße 3

Hohendodeleben

- Gemeindezentrum, Matthissonstraße 13

- Kita „Sonnenschein“, Kleine Straße 32

Klein Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Zum Teich 5
- Gaststätte „Zur Kastanie“, Bauernende 1
- Landfleischerei Karsten Fischer,
Rodenslebener Straße 10

Remkersleben

- Kita „Zwergenland“, Alte Dorfstraße 3

Stadt Seehausen

- Bördebuchhandlung, Am Markt 1
- Orthopädieschuhtechnik R. Diefert, Albert-
Nußbaum-Straße 19
- DRK Begegnungsstätte, Friedensplatz 11

Stadt Wanzleben

- Rathaus, Markt 1 – 2
- Bibliothek, Raßbachplatz 1
- DRK, Lindenpromenade 14
- Konditorei Trieb

Zuckerdorf Klein Wanzleben

- Rathaus, Alte Hauptstraße 39
- Bäckerei, Rabbethgestraße 7
- Landambulatorium, Lindenallee 48
- Quelle-Agentur, Lotto, Rabbethgestraße 3

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau

Titelbild: Thomas Otto

Herausgeber: Stadt Wanzleben – Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

12/16

Herstellung: Stadt Wanzleben – Börde